



**Pet 3-19-11-8231-020688**

40239 Düsseldorf

Mindest- und Höchstrenten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Grundrente – auch mit Bedürftigkeitsprüfung – nicht einzuführen.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die SPD mit der Einführung der Grundrente Flickschusterei und Kurieren an Symptomen betreibe. Laut Petent werde das grundlegende Problem – die schlechte Rentabilität der Rentenversicherung Bund – nicht gelöst. Zudem sei die Finanzierung der Grundrente nicht gewährleistet. Der Petent gibt weiter an, dass die SPD auf Kosten des Steuer- bzw. Beitragszahlers einseitig Rentenbezüge, die unter der Grundsicherung lägen, „heraufhieven“ wolle. Es sei jedoch sozial unfair, nur eine Teilgruppe zu begünstigen. Die Rentenansprüche müssten im Interesse der sozialen Gerechtigkeit linear zur Beitragsleistung gewährt werden. Wenn jemand mit den Rentenansprüchen unter der Grundsicherung liege, habe er sehr wenig einbezahlt. Dies dürfe aber nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Der Petent schlägt als nachhaltige Lösung vor, die – aus seiner Sicht – sozialpolitisch untragbare Mütterrente zu streichen, Fremdrenten zu kürzen und



„Auswüchsen“ bei Frühverrentungen und Versorgungsrenten gezielt zu begegnen. Auch müsse die Rente mit 63 beendet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 28 Mitzeichnungen und 136 Diskussionsbeiträge vor. Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt, in der der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen“ (Grundrentengesetz, BT-Drs.19/18473) federführend beraten wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Bundestag und Bundesrat Anfang Juli 2020 die Einführung der Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2021 beschlossen haben. Das Grundrentengesetz vom 12. August 2020 wurde am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1879). Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode die Einführung der „Grundrente“ von den Koalitionsfraktionen SPD und CDU/CSU



vereinbart worden war. Die Grundrente wird nun zum 1. Januar 2021 für alle Rentnerinnen und Rentner – unabhängig davon, ob sie schon in Rente sind oder noch in Rente gehen – eingeführt.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass das Grundrentengesetz neben der Einführung einer Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung als weitere flankierende Maßnahme außerhalb der Rentenversicherung die Einführung eines Freibetrags für langjährig Versicherte in gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen in den Fürsorgesystemen (z. B. in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie beim Wohngeld, beinhaltet.

Was die Kritik des Petenten anbelangt, dass mit der Grundrente Renten unterhalb der Grundsicherung „heraufgehievt“ würden, so legt der Petitionsausschuss dar, dass der Grundrentenzuschlag an die Erfüllung bestimmter Mindestvoraussetzungen geknüpft ist. So wird die Rente dann um einen Zuschlag erhöht, wenn Versicherte mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten – das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung und Selbstständigkeit, Kindererziehung und Pflegetätigkeit – vorweisen können. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Grundrentenzuschlags ist es, dass der Durchschnittswert der Entgeltpunkte (EP) aus den sogenannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungsliebens unter 0,8 EP pro Jahr (dies entspricht 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten) liegt.

Der Petitionsausschuss ergänzt, dass zu den Grundrentenbewertungszeiten nur diejenigen Grundrentenzeiten zählen, die mindestens einen Wert von 0,3 EP/Jahr (0,025 EP/ Monat) aufweisen. Durch diese Untergrenze bleiben sehr geringe Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) bei der Berechnung der Grundrente außen vor. Wer zum Beispiel dauerhaft in zu geringem Umfang Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, wie zum Beispiel bei einem versicherten Minijob, soll keine Grundrente erhalten.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass in einem Übergangsbereich zwischen 33 und 35 Jahren mit Grundrentenzeiten ein aufwachsender



Grundrentenzuschlag gewährt wird. Bei 33 Jahren Grundrentenzeiten wird der Durchschnittswert an Entgeltpunkten auf bis zu 0,4 EP hochgewertet. Mit jedem weiteren Monat an Grundrentenzeiten erhöht sich der maximale Aufstockungsbetrag kontinuierlich, bis er bei 35 Jahren mit Grundrentenzeiten 0,8 EP erreicht.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die gesetzliche Rentenversicherung vom Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit (Äquivalenzprinzip) geprägt ist. Dieses Äquivalenzprinzip wird auch bei der individuellen Berechnung des Grundrentenzuschlags berücksichtigt, und zwar durch die Berücksichtigung eines so genannten Äquivalenzfaktors. Mit diesem Faktor wird erreicht, dass die Gesamtrente aus den eigenen Beiträgen und dem Zuschlag an Entgeltpunkten umso höher ausfällt, je höher die eigene Beitragsleistung des Grundrentenberechtigten ist.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass für die meisten Rentnerinnen und Rentner die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die wesentliche Einkommensquelle im Alter ist. Allerdings gibt es auch finanziell gut gestellte Rentnerinnen und Rentner, die neben der Rente weitere Einkommen haben. Vor diesem Hintergrund sieht das Grundrentengesetz eine Einkommensanrechnung vor, um die Grundrente so zielgenau wie möglich auszustalten. Geprüft wird das eigene Einkommen sowie das der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners. Eine Vermögensprüfung, zum Beispiel des Wohneigentums, findet indes nicht statt.

Dabei stellt ein Einkommensfreibetrag sicher, dass Einkommen bis zu 1.250 Euro für Alleinstehende und bis zu 1.950 Euro für Paare nicht auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden. Zugrunde gelegt wird dabei das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung der steuerfrei gestellten Anteile der Renten, der Versorgungsfreibeträge und der zu versteuernden Kapitalerträge. Liegt das Einkommen über dem jeweiligen Einkommensfreibetrag für Alleinstehende bzw. für Paare, wird der darüber liegende Betrag zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Liegt das Einkommen



über 1.600 Euro (für Alleinstehende) bzw. 2.300 Euro (für Paare), wird der diese Grenze übersteigende Betrag vollständig auf die Grundrente angerechnet.

Was die vom Petenten geäußerte Kritik an der Finanzierung der Grundrente anbelangt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Grundrente sowie die Freibeträge in den Fürsorgesystemen und beim Wohngeld vollständig aus Steuern finanziert werden. Entsprechend wird es ab Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2021 eine zielgenaue Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung geben, damit es nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Grundrente eine grundlegende rentenpolitische Verbesserung darstellt, die zwar einerseits mit Kosten verbunden ist. Sie erneuert jedoch das Grundversprechen unseres Sozialstaates: Wer jahrzehntelang verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter eine höhere Rente erhalten. Damit können gerade auch künftige Generationen darauf vertrauen, Beiträge für ein leistungsfähiges gesetzliches Rentensystem zu zahlen, das ihnen im Regelfall ein Alterseinkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus gewähren wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.